

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 2.

Jahrgang 1893.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

23. 36. **Ausführungs-Anweisung** zum Gesetze vom 24. Juni 1892, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 (Ges.-Samml. S. 131 ff.) wird Folgendes bestimmt:

A. Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse. (SS. 84 bis 85 h des Allgemeinen Berggesetzes.)

I. Ein Arbeitsbuches bedürfen die aus der Volksschule (d. h. der gewöhnlichen Werktagsschule, mit Ausnahme der Fortbildungs- und ähnlichen Schulen) entlassenen minderjährigen Arbeiter der unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Bergwerke, Salinen und Aufbereitungsanstalten ohne Unterschied des Geschlechts. Hiernach sind Personen unter 21 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuches entbunden, sofern sie nach den geltenden civilrechtlichen Bestimmungen großjährig oder für großjährig erklärt sind.

Der Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches unterliegen auch solche minderjährige Arbeiter, welche vor dem 1. Januar 1893 in Beschäftigung getreten sind.

Zur Führung eines Arbeitsbuches sind nicht verpflichtet

1. Personen, welche im Gefindeverhältnisse stehen,  
2. die mit gewöhnlichen auch außerhalb der oben bezeichneten Betriebe vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter.

II. Personen, welche nach der Auffassung der Behörde vermöge der Art ihrer Beschäftigung eines Arbeitsbuches nicht bedürfen, ist die Ausstellung eines solchen, wenn sie von ihnen beantragt wird, nicht zu verweigern.

III. Die Arbeitsbücher werden von den Orts-Polizeibehörden ausgestellt. Für ihre Einrichtung finden die bei A. VI der Ausführungs-Anweisung vom 26. Februar 1892 zum Reichsgesetz vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung, Jahrgang 1892, S. 89) getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung. In Zukunft haben die Orts-Polizeibehörden für die minderjährigen Arbeiter der der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe solche Formulare zu Arbeitsbüchern vorrätig zu halten, in denen auf S. 2 statt des §. 109 der Gewerbe-Ordnung der §. 85d des Allgemeinen Berggesetzes angezogen ist, ferner auf S. 3

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Januar 1893.

bis 5 die Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes über die Arbeitsbücher (SS. 85 b bis 85 h, 207 a, 207 e Ziffer 1 bis 3) abgedruckt sind, und auf S. 6 ff. die Anmerkungszeichen im Text, sowie die Anmerkungen unter dem Text fortfallen.

Die hiernach erfolgte Ausstellung von Arbeitsbüchern ist gleichfalls in das von der Orts-Polizeibehörde gemäß A. VII der Ausführungs-Anweisung vom 26. Februar 1892 zu führende Verzeichniß einzutragen.

IV. Die Orts-Polizeibehörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk entweder ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt, oder falls ein solcher innerhalb des Staatsgebietes nicht stattgefunden hat, ihren ersten Arbeitsort gewählt haben (§. 85 c). Die Ausstellung eines Arbeitsbuches darf überdies nur erfolgen, wenn glaubhaft gemacht wird,

daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt,

oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder verloren gegangen oder vernichtet ist,

oder daß von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Bemerkungen in oder an dem Arbeitsbuche gemacht sind,

oder daß von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert wird (SS. 85c, 85d, 85g).

V. Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht von dem Vater oder Vormunde gestellt, so hat die Orts-Polizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß der Vater oder Vormund dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des Vaters nicht beschafft werden kann, oder wo der Vater ohne genügenden Grund und zum Nachtheil des Arbeiters die Zustimmung verweigert, daß die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder wo, in Ermangelung eines solchen innerhalb des Staatsgebietes, der Arbeiter seinen ersten Arbeitsort gewählt hat, die Zustimmung des Vaters ergänzt hat (§. 85c).

Daß die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn der letztere körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder derart ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Eine Ergänzung der Zustimmung des Vormandes ist im Gesetze nicht vor-



gesehen und demnach auch nicht auszusprechen. Die Ergänzung der Zustimmung des Vaters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des Vaters oder Vormundes ist durch Vorbringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des Vaters oder Vormundes, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung des Vaters ist durch eine schriftliche Bescheinigung der vorbezeichneten Gemeindebehörde zu erbringen.

VI. Die Feststellung des Endes der Schulpflicht des Arbeiters und des Jahres, Tages und Ortes seiner Geburt sowie die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt nach den Bestimmungen bei A X, XI und XII der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892.

VII. 1. Wird die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines früheren bei der Orts-Polizeibehörde beantragt, so hat diese festzustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das letztere ausgestellt war, sowie, ob dasselbe vollständig ausgefüllt, oder unbrauchbar geworden, oder verloren gegangen, oder vernichtet ist. Das Ergebnis dieser Feststellung ist in das Arbeitsbuch Seite 2 unten und in das Verzeichnis der Arbeitsbücher Spalte 7 einzutragen (§. 85 d Absatz 2).

2. Ist das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, so ist es auf der letzten Seite durch amtlichen Vermerk zu schließen (§. 85 d Absatz 1).

3. Die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches ist der Behörde, welche das frühere Arbeitsbuch ausgestellt hat, unter Angabe des Jahres der Ausstellung anzuzeigen und von dieser in ihrem Verzeichnisse der Arbeitsbücher unter der Rubrik „Bemerkungen“ zu vermerken. Die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches kann auch dann nicht verweigert werden, wenn das frühere Arbeitsbuch von dem Inhaber absichtlich unbrauchbar gemacht oder vernichtet ist. In diesem Falle ist aber wegen Herbeiführung der Bestrafung des Arbeiters nach §. 207c Nr. 3 des Allgemeinen Vergesetzes dem zuständigen Revierbeamten Mittheilung zu machen.

Zugleich ist wegen Herbeiführung der Bestrafung des Arbeitgebers oder seines bevollmächtigten Betriebsleiters nach §. 207a und 207e Nr. 2 a. a. O. eine solche Mittheilung zu machen, sofern unzulässige Eintragungen oder Vermerke in das Arbeitsbuch gemacht worden sind oder ohne rechtmäßigen Grund seine Aushändigung verweigert wird.

4. Bei der Vornahme von Eintragungen in die Arbeitsbücher durch die hierzu bevollmächtigten Betriebsleiter (§. 85 f Absatz 2) ist darauf zu achten, daß die letzteren ihre Unterschrift mit einem das Vollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusätze zu versehen haben.

VIII. Die Ausstellung der Arbeitsbücher muß kosten- und stempelfrei erfolgen. Nur für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen oder vernichteten kann eine Gebühr bis zum Betrage von 50 Pf. erhoben werden (§. 85 d Absatz 2). Ist die Ausstellung eines

neuen Arbeitsbuches durch Verschulden des Arbeitgebers notwendig geworden, so ist diese Gebühr von dem Arbeitgeber einzuziehen (§. 85 g).

IX. Die Aushändigung des Arbeitsbuches hat bei Arbeitern unter 16 Jahren an den Vater oder Vormund zu erfolgen. Bei Arbeitern über 16 Jahren hat dies dann zu geschehen, wenn der Vater oder der Vormund es ausdrücklich verlangt. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im §. 85 c bezeichneten Ortes kann die Aushändigung auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen (§. 85 b).

Diese Genehmigung ist insbesondere in solchen Fällen zu erteilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuches an den Vater oder Vormund wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des Vaters zum Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuches an „sonstige Angehörige“ des Arbeiters ist die Genehmigung nur zu erteilen, wenn der Aushändigung an die Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich der sonstigen Angehörigen desselben der Fall ist. Unter „Angehörigen“ sind solche Verwandte oder Hausgenossen des minderjährigen Arbeiters zu verstehen, welche an Stelle der Eltern oder in Vertretung des Vormundes thätig die Pflege und Fürsorge für denselben ausüben.

X. Ein Zeugniß über Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über Führung und Leistungen (§. 85 a) kann sowohl der minderjährige Arbeiter selbst als sein Vater oder Vormund fordern. Die Aushändigung des Arbeitszeugnisses erfolgt an den Arbeiter, auch an denjenigen, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar, falls nicht der Vater oder Vormund verlangt hat, daß die Aushändigung an ihn geschehe. Die Gemeindebehörde darf die Genehmigung zur unmittelbaren Aushändigung des Zeugnisses an den Arbeiter gegen den Willen des Vaters oder Vormundes nur dann erteilen, wenn die Aushändigung an letzteren wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des Vaters oder aus anderen Gründen zum offenbaren Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde.

XI. Der Verpflichtung des Vergewerksbesizers zur Ausstellung des von der Orts-Polizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigenden Zeugnisses über die Art und Dauer der Beschäftigung großjähriger Arbeiter (§. 84 Absatz 1) ist nicht genügt, wenn dieses Zeugniß ohne dahingehenden Antrag des Arbeiters Bemerkungen über seine Führung und seine Leistungen enthält. In diesem Falle erfolgt die Ausstellung des verweigerten Zeugnisses über die Art und Dauer der Beschäftigung durch die Orts-Polizeibehörde auf Kosten des Verpflichteten (§. 84 Absatz 2).

Bei der nach §. 84 Absatz 3 auf Antrag erfolgenden Untersuchung über Beschuldigungen, welche in Zeugnissen



über Führung und Leistungen enthalten sind, hat die Orts-Polizeibehörde regelmäßig dem zuständigen Revierbeamten um seine Mitwirkung zu ersuchen. Die Kosten der Untersuchung hat, wenn die Beschuldigungen unbegründet befunden werden, der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter, andernfalls der Antragsteller zu tragen.

### B. Arbeitsordnungen.

(§§. 80a bis 80k des Allgemeinen Berggesetzes).

I. Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht für jeden den Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes unterliegenden Betrieb (§. 80a Absatz 1). Darüber, ob die im §. 80a Absatz 5 bezeichneten Voraussetzungen für die Entbindung von dem Erlaß einer Arbeitsordnung oder von der Ausnahme einzelner der im §. 80b bezeichneten Bestimmungen vorliegen, ist, sobald dahingehende Anträge gestellt werden, die Entscheidung des Königlichen Oberbergamts einzuholen.

II. Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist in zwei Ausfertigungen dem zuständigen Revierbeamten einzureichen.

Letzterer hat die eine Ausfertigung dem Königlichen Oberbergamte vorzulegen.

III. Der Revierbeamte hat nach Eingang der Arbeitsordnungen und der dazu erlassenen Nachträge zu prüfen, ob diese vorschriftsmäßig erlassen sind und ob ihr Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft (§. 80h). Diese Prüfung ist so rasch vorzunehmen, wie es ohne Beeinträchtigung ihrer Gründlichkeit möglich ist. Da bei der großen Anzahl von Arbeitsordnungen, die innerhalb der ersten vier Wochen nach dem 1. Januar 1893 eingehen werden, die sofortige Prüfung aller Arbeitsordnungen nicht ausführbar sein wird, so sind zunächst diejenigen zu prüfen, gegen deren Inhalt die Arbeiter nach §. 80f Bedenken geäußert oder später Beschwerde erhoben haben.

Bei jeder Arbeitsordnung und jedem Nachtrag ist insbesondere zu prüfen:

a) ob die Vorschrift des §. 80f über die Anhörung der großjährigen Arbeiter oder eines Arbeiterausschusses, soweit diese Vorschrift Anwendung findet, beachtet ist und sofern nur die Anhörung eines ständigen Arbeiterausschusses stattgefunden hat, ob dieser den Vorschriften des §. 80f Absatz 2 entspricht;

b) ob die Arbeitsordnung die im §. 80b bei Ziffer 1 bis 5 erforderlichen Bestimmungen enthält;

c) ob die etwa vorgesehenen Aufkündigungsfristen für beide Theile gleich bemessen sind (§. 81 Absatz 2);

d) ob die Bestimmungen für großjährige Arbeiter sich auf deren Verhalten im Betriebe beschränken (§. 80d Absatz 3);

e) ob die Strafbestimmungen das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, ob die Geldstrafen die gesetzlich zulässige Höhe nicht übersteigen und ob Bestimmungen über die Verwendung der Strafgeelder, der wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung der Fördergefäße den Arbeitern in Abzug gebrachten, sowie der nach §. 80 Absatz 2 verwirkten Lohnbeträge getroffen

worden sind.

IV. Da die Prüfung nicht an eine bestimmte Frist gebunden ist und der Revierbeamte zu jeder Zeit, wenn er einen Mangel in der Arbeitsordnung entdeckt, die Beseitigung desselben anordnen kann, so empfiehlt es sich namentlich in der ersten Zeit, mit Vorsicht vorzugehen und soweit nicht Beschwerden von Arbeitern vorliegen, zunächst nur wegen zweifelloser Lücken und Gesetzwidrigkeiten die Ersetzung oder Abänderung anzuordnen. Zu dieser Anordnung kann — namentlich, wenn die Arbeitsordnung noch andere rechtlich zweifelhafte Bestimmungen enthält — ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Anordnung weiterer Abänderungen vorbehalten bleibe.

V. Gegen die Anordnungen des Revierbeamten findet der Rekurs nach näherer Bestimmung der §§. 191 bis 193 des Allgemeinen Berggesetzes statt.

VI. Auf Arbeitsordnungen, welche vor dem 1. April 1892 erstmalig erlassen sind, finden die Vorschriften der §§. 80f und 80g Absatz 1 über die Anhörung der Arbeiter keine Anwendung. Dies gilt für die vor dem 1. April 1892 erlassenen Arbeitsordnungen auch dann, wenn sie nach diesem Zeitpunkt, aber vor dem 1. Januar 1893 abgeändert oder vollständig revidirt und umgestaltet worden sind. Dagegen finden die §§. 80f und 80g Absatz 1 Anwendung auf alle nach dem 1. April 1892 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen und auf alle Nachträge, durch welche nach dem 1. Januar 1893 früher erlassene Arbeitsordnungen abgeändert werden.

Aus der Vorschrift des §. 80a Absatz 1: „Der Erlaß erfolgt durch Aushang“ ist nicht zu folgern, daß ältere Arbeitsordnungen, deren Ausgang nicht stattgefunden hat, nicht als erlassen gelten; sie müssen vielmehr von dem Zeitpunkt an als erlassen angesehen werden, wo sie in anderer Form, z. B. durch Behändigung, allen Arbeitern zugänglich geworden sind. Dagegen müssen vom 1. Januar 1893 an nach §. 80g Absatz 2 alle Arbeitsordnungen an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle ausgehängt sein.

C. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher.

(§. 189 Absatz 2 des Allgemeinen Berggesetzes.)

Da die §§. 107 bis 114 der Gewerbe-Ordnung für die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen und Aufbereitungsanstalten keine Geltung haben, so sind in der Bekanntmachung vom 15. März 1892 (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung, Jahrgang 1892, S. 116, 1, 1) für die unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe diejenigen Bestimmungen bei G der Ausführungs-Anweisung vom 26. Februar 1892 für nicht anwendbar erklärt worden, welche Anweisungen zur Ausführung der vorbezeichneten Paragraphen der Gewerbe-Ordnung betreffen, (G II Absatz 1, Absatz 2 Ziffer 1 a, Absatz 2 Ziffer 1 letzter Satz, Absatz 2 Ziffer 2, VIII Absatz 1 Satz 2, V letzter Satz, soweit sich diese Vorschrift auf die getrennte Eintragung der Arbeiterinnen nach der Altersgrenze von 21 Jahren bezieht). Aus demselben Grunde sind für die Formulare



B und J zur Ausführungs-Anweisung vom 27. Februar 1892, sowie für die Anlage E zu derselben (Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter) Abänderungen angeordnet worden (I, 2 und 3 der Bekanntmachung vom 15. März 1892). Nachdem durch das Gesetz vom 24. Juni 1892 entsprechend den §§. 107 bis 114 der Gewerbe-Ordnung die Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches für minderjährige Arbeiter in den dem Allgemeinen Berggesetze unterliegenden Betrieben eingeführt worden ist, kommen die vorbezeichneten Einschränkungen und Aenderungen des Abschnitts G der Ausführungs-Anweisung vom 26. Februar 1892 und ihrer Anlagen in Fortfall. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen, betreffend die Arbeitsbücher (§§. 85 b bis 85 h des Allgemeinen Berggesetzes) steht, soweit nicht die Thätigkeit bei der Ausstellung, Wiederausstellung und Aushändigung der Arbeitsbücher der Orts-Polizei und der Gemeindebehörde ausdrücklich im Gesetze übertragen ist, den Revierbeamten zu, welchen in Beziehung auf die ihrer Aufsicht unterworfenen Anlagen und Betriebe insbesondere bei Ueberwachung der Ausführung des Allgemeinen Berggesetzes die Befugnisse und Obliegenheiten der im §. 139 b der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Aufsichtsbeamten übertragen sind (§. 189 Absatz 2).

Der der Ausführungs-Anweisung vom 26. Februar 1892 als Anlage E beigelegte Auszug erhält für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Anlagen und Betriebe folgende Ueberschrift:

„Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung und des Allgemeinen Berggesetzes über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.“

Schließlich ist Nr. III dieses Auszuges für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Anlagen und Betriebe folgendermaßen zu fassen:

„III. Minderjährige dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten Arbeitsortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist (Allgemeines Berggesetz §§. 85 b und 85 c).“

Berlin, den 27. Dezember 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Freiherr von Berlepsch.

#### 24. 42. Postpaketverkehr mit Deutsch-Südwest-Afrika.

Von jetzt ab können Postpakete ohne Werthangabe im Gewichte bis 3 kg nach Windhoek (Deutsch-Südwest-Afrika) auf dem Wege über Hamburg und England versandt werden.

Die Postpakete müssen frankirt werden. Die Taxe beträgt einheitlich 5 Mark 50 Pf. für jedes Paket.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, W. den 5. Januar 1893.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts: von Stephan.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

#### 25. 24. Betreffend die Rheinschiffahrt.

Die seitens der Niederländischen Behörde angeordneten Beschränkungen der Schiffahrt auf der Waal bei Brakelsche Beer und bei Ziel, auf dem Beck bei Ravenswaay sind außer Kraft getreten.

Coblenz, den 27. December 1892. I. b. 4142.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: Rasse.

26. 23. In letzter Zeit ist in verschiedenen gewerblichen Anlagen M.-Glabachs die Carburirung des Leuchtgases unter Anwendung flüssiger leicht flüchtiger Kohlenwasserstoffe zwecks Erzielung einer stärkeren Leuchtkraft und geringeren Gasverbrauchs eingeführt worden. Dieses Verfahren kann sehr erhebliche Feuers- und Explosionsgefahr mit sich bringen, da die bei demselben zur Verwendung gelangenden Kohlenwasserstoffe bereits bei einer Erwärmung auf weniger als 14 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen lassen. Es erscheint deshalb eine polizeiliche Ueberwachung der Lagerung und Aufbewahrung dieser Kohlenwasserstoffe auch bei den Carburationsapparaten dringend geboten.

Diese Kohlenwasserstoffe gehören zu den Mineralölen I. Klasse im Sinne der Verordnung vom 29. Mai 1883 (M.-Bl. S. 190) und unterliegen deshalb hinsichtlich ihrer Lagerung und Aufbewahrung den Vorschriften dieser Verordnung.

Ich ersuche deshalb Euer Hochwohlgeboren ergebenst, gefälligst dafür zu sorgen, daß diese Vorschriften bei etwaiger Einführung des Carburationsverfahrens im dortigen Kreise zur Anwendung gelangen, namentlich auch, daß die Carburationsapparate, welche mehr als 2 kg Kohlenwasserstoff enthalten, gemäß §. 8 der Verordnung nicht in den Arbeitsräumen gewerblicher Anlagen aufgestellt werden.

Sollte die Anwendung der Verordnung in einzelnen Fällen zu Schwierigkeiten führen, so wollen Euer Hochwohlgeboren mir gefälligst nach Benehmen mit dem Königlichen Gewerbe-Inspektor unverzüglich Bericht erstatten.

Ferner wollen Euer Hochwohlgeboren dem Königlichen Gewerbe-Inspektor sofort Mittheilung machen, sobald die Aufstellung eines Carburationsapparats in einer gewerblichen Anlage zu Ihrer Kenntniß gelangt, damit derselbe die betreffenden Einrichtungen prüft und erforderlichenfalls die Anordnung von Abänderungen auf Grund des §. 120a der Gewerbeordnung bei mir beantragt.

Abdrücke für die Polizeibehörden liegen bei.

An die Herren Landräthe und Oberbürgermeister.

Düsseldorf, den 3. Januar 1893. I. III. B. 9337.

Vorstehende Rundverfügung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 3. Januar 1893. I. III. B. 9337.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

27. 46. Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaff-



nete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1893 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pf.	65 Pf.
b) " " Mittagkost	40 "	35 "
c) " " Abendkost	25 "	20 "
d) " " Morgenkost	15 "	10 "

Berlin, den 19. December 1892.

Der Reichskanzler, J. B.: von Bötticher.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 11. Januar 1893. E. O. I. IV. 82.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

28. 43. Unter Hinweis auf die Anweisung betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 10. Juni 1892 (N.-Bl. S. 181) bringe ich hierdurch zur öffent-

29. 41.

**Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1893. 1. Jahreswoche vom 1./1. bis 7./1.

Kreis.	Pocken.		Influenza.		Darm-		Fled-		Rückfall-		Masern.		Scharlach.		Diphthe-		Kindbett-	
					Typhus.								rie.		fieber.			
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.		
Barmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3	2	2	—	—	
Eleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	—	—	—	—	—	—	
Erfeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	3	—	—	—	—	—	
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	
Düsseldorf (Land)	—	—	3	—	1	—	—	—	—	—	7	1	4	2	2	—	—	
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	19	—	—	—	7	1	3	
Duisburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6	3	—	
Elsfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	9	4	—	
Essen (Land)	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	28	—	2	—	25	3	1	
do. (Stadt)	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	7	—	5	—	39	16	—	
Geldern	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	
Gladbach (Land)	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	—	
Gladbach (Stadt)	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Grevenbroich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Kempen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	1	—	—	3	—	—	
Bennepe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	
Nettmann	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Moers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	15	1	15	2	—	
Mülheim	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	3	—	
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	23	4	1	
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	1	—	—	1	—	—	
Remscheid	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	7	—	1	—	2	—	2	
Ruhrort	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	9	3	—	
Solingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	6	—	19	5	—	
Summe	—	—	16	—	11	5	—	—	—	—	234	7	42	6	195	50	7	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 12. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.





Nachweisung der Konstantilien-Durchschnittspreise

30. 89.

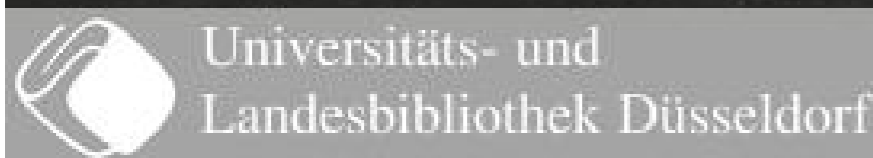
Table with columns for location (Kreis), grain types (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer), and price details (Ueberschlag der zu Markt gedrahten Quantitäten). Includes a summary row for 'Durchschnittspreis für den Kreis-Bereich'.

Kamerlung I. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Futrage erfolgt gemäß Artikel II z. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Sicherung vorausgegangen ist.

im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat December 1892.

Table with columns for grain types (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer) and price details (Ueberschlag der zu Markt gedrahten Quantitäten). Includes a summary row for 'Durchschnittspreis für den Kreis-Bereich'.

Weldern, M.-Bladbach für die Kreise M.-Bladbach Stadt und Land, Kempen für den Kreis Kempen, Moers für den Kreis Moers, Kraß für den Kreis Kraß und Weverbroich, Weisel für den Kreis Weisel, Solingen für den Kreis Solingen. Die als höchste Tagespreise im Monat December v. J. festgestellten Verträge — einschließlich des Aufschlages von fünf vom Hundert — sind bei den betreffenden Hauptmarkorten in Spalte 5, 9\* und 10 in kleineren Letzen, unter der Einsichtlich gemacht.





31. 33. Unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 25. August d. J. I. III. B. 5889 (N. Bl. S. 543/4) wird die Zeit, während welcher in der Bürgermeisterei Mintard, Landkreis Düsseldorf, Gehülften, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen mit Ausnahme des 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages beschäftigt werden dürfen, auf 7 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags festgesetzt und durch eine von der Ortspolizeibehörde zu bestimmende Pause von 2 Stunden für den Hauptgottesdienst unterbrochen.

Düsseldorf, den 5. Januar 1893. I. III. B. 118.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

32. 31. Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz mittels Erlasses vom 16. September v. Jz. Nr. 12994 dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde Köln-Niehl (Regierungsbezirk Köln) die Erlaubniß erteilt hat, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer katholischen Kirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln, Aachen und Düsseldorf bis Ende August 1893 durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind für den diesseitigen Regierungsbezirk die nachgenannten Personen beauftragt worden:

1. Wilhelm Blissenbach aus Köln-Deutz, Grabengasse Nr. 4; 2. Conrad Kronenberg aus Köln-Offendorf; 3. Theodor Kamper aus Anrath; 4. Hermann Stockmann aus St. Thönis; 5. Johann Haas aus Vank; 6. Philipp Friederix aus Erefeld; 7. Hermann Drooff aus Heisingen; 8. Adolf Fröhling aus Bedburgdyk; 9. Viktor Loke aus Essen.

Düsseldorf, den 5. Januar 1893. P. II. Nr. 1692.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

33. 47. Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), sowie der §§. 137, 139 und 141 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Rheinprovinz verordnet, was folgt:

§. 1. Wer sich unbefugt in der Nähe einer Betriebsstätte eines Berg- oder Hüttenwerkes, oder auf den Zugangswegen zu einer solchen Betriebsstätte aufhält und der Aufforderung der Polizeibeamten oder Gendarmen, sich zu entfernen, keine Folge leistet, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§. 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Coblenz, den 29. December 1892. Nr. 18841.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz

J. B.: v. Estorff.

34. 15. **Vorschriften**  
für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken.

Gültig vom 1. April 1893 ab.

(Bundesrathsbeschluss vom 18. November 1892 —  
§. 708 der Protokolle.)

### 1. Allgemeine Bestimmungen.

#### a) Antrag auf Steuerfreiheit, Vorbedingungen und Entscheidung.

§. 1. Wer undenaturirten Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen oder gewerblichen Zwecken mit dem Anspruche auf Steuerfreiheit verwenden will, hat bei dem Hauptamt des Bezirks die Genehmigung hierzu schriftlich nachzusuchen. Hierbei ist jeder einzelne Zweck, zu dem undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet werden soll und die Art der Verwendung darzulegen. Bei Apothekern genügt die Angabe, daß der Branntwein in ihrem Apothekenbetriebe (§. 17 Eingang) Verwendung finden solle.

Der Gesuchsteller hat ferner den voraussichtlichen Jahresbedarf und den Ort der Lagerung des Branntweins anzugeben, sowie auf Erfordern den Nachweis zu führen, daß die Verwendbarkeit denaturirten Branntweins für die betreffenden Zwecke ausgeschlossen ist. Soll im Laufe der Fabrication eine Wiedergewinnung von Branntwein stattfinden, so ist dies in dem Gesuche gleichfalls anzumelden.

Nach Prüfung der Bedürfnisfrage erteilt die Direktivbehörde geeignetenfalls die Genehmigung und zwar unter Angabe der einzelnen in dem Antrage aufgeführten Zwecke, für die undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet werden soll und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.

Sobald undenaturirter Branntwein zu anderen Zwecken als denjenigen, auf welche die Erlaubniß lautet, steuerfrei verwendet werden soll, muß hierzu unter Darlegung dieser Zwecke und der beabsichtigten Verwendungsart die Genehmigung der Direktivbehörde zuvor eingeholt werden.

§. 2. Personen, die das Vertrauen der Steuerbehörde nicht genießen, ist die Genehmigung zu versagen.

Personen, die den Ausschank von Branntwein oder den Handel damit betreiben oder betreiben wollen, darf — mit der im §. 17 unter Ziffer 8 zugelassenen Ausnahme — die Genehmigung nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die steuerfreie Verwendung des undenaturirten Branntweins amtlich überwacht wird (§. 10) und die Aufbewahrung und Verarbeitung des steuerfreien und des versteuerten oder verzollten Branntweins, sowie die Aufbewahrung der aus beiden Arten Branntweins hergestellten Fabrikate in getrennten Räumen stattfindet.

§. 3. Die Genehmigung der steuerfreien Verwendung undenaturirten Branntweins ist ferner zu versagen, wenn der Jahresbedarf zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken weniger als 25 Liter, zu gewerblichen Zwecken weniger als 50 Liter reinen Alkohols beträgt.



§. 4. Für solche Fabrikate, von denen nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß sie zum menschlichen Genuße dienen werden, darf die Genehmigung zur steuerfreien Verwendung undenaturirten Branntweins nicht gewährt werden.

Für Branntwein, der nur mittelbar zu Heil-, wissenschaftlichen oder gewerblichen Zwecken, z. B. zum Reinigen der zu diesen Zwecken dienenden Flaschen und sonstigen Geräthschaften, zur Untersuchung von zu Heil- u. c. Zwecken bestimmten Chemikalien, Drogen, Verbandstoffen u. s. w., sowie zur Sprayproduktion und zum Poliren von Seifenstücken verwendet wird, ist die Steuerfreiheit ausgeschlossen. In öffentlichen Krankenhäusern darf jedoch zur Heizung von Inhalationsapparaten, zur Sprayproduktion und zur Desinfektion des Operateurs, der Instrumente und des Operationsfeldes undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet werden.

§. 5. Die Steuerfreiheit kann für Branntwein von jeder Alkoholstärke in Anspruch genommen werden.

b) Abfertigung und Aufbewahrung des Branntweins.

§. 6. Die Abfertigung des Branntweins zu steuerfreien Zwecken hat bei der Amtsstelle oder auf Antrag des Berechtigten in dessen Geschäftsräumen in der Regel durch zwei Steuerbeamte zu erfolgen, bei der Abfertigung in den Geschäftsräumen des Berechtigten kann jedoch von der Huziehung eines zweiten Beamten abgesehen und die Abfertigung durch einen Oberbeamten allein vorgenommen werden. Mengen von nicht mehr als einem Hektoliter reinen Alkohols dürfen auch durch einen anderen als einen Oberbeamten abgefertigt werden.

Zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken darf keine geringere Menge als 25 Liter, zu gewerblichen Zwecken keine geringere Menge als 50 Liter reinen Alkohols zur Abfertigung vorgeführt werden. Ausnahmen kann in besonderen Fällen das Hauptamt bewilligen.

§. 7. Sofern nicht der Branntwein unmittelbar nach der Abfertigung verwendet wird, ist er stets in denselben Gefäßen und an einer bestimmten Stelle, getrennt von dem etwa vorhandenen denaturirten oder versteuerten oder verzollten Branntwein aufzubewahren. Die Gefäße müssen geächt oder amtlich tarirt oder naß vermessen, auch alle feststehenden außerdem mit einer von dem Bezirks-Oberkontrolleur zu prüfenden Einrichtung versehen sein, die die Menge des darin enthaltenen Branntweins auch bei theilweiser Befüllung stets ersehen läßt. Von den Vorschriften über die Einrichtung der Gefäße kann die Direktivbehörde Ausnahmen zulassen.

Dienen mehrere Gefäße zur Aufbewahrung, so ist jedes deutlich zu bezeichnen und die Bezeichnung jederzeit unverletzt zu erhalten.

Ob eine Verschlusanlage an einzelnen Gefäßen bis zur Verwendung ihres Inhalts zu erfolgen hat, entscheidet der Bezirks-Oberkontrolleur.

c) Verwendung des Branntweins und Ueberwachung der Verwendung.

§. 8. Die Verwendung des steuerfrei abgelassenen Branntweins zu anderen als den genehmigten Zwecken

ist unstatthaft. Wird im Laufe der Fabrikation Branntwein wieder gewonnen, so darf er gleichfalls nur zu den genehmigten Zwecken von Neuem verwendet werden. Die Wiedergewinnung kann nach näherer Anordnung der Direktivbehörde unter amtliche Ueberwachung gestellt werden.

Es ist unzulässig, den Branntwein in unverarbeitetem Zustande an Dritte abzugeben. Ausnahmen kann in besonderen Fällen die Direktivbehörde bewilligen.

§. 9. Die Direktivbehörde entscheidet darüber, in welchen Fällen mit Rücksicht auf die Art der Verwendung des Branntweins oder den Umfang der Fabrikation oder sonstige besondere Verhältnisse der Betrieb des Geschüftellers hinsichtlich der Branntweinverwendung amtlich zu überwachen ist. In die Genehmigungsverfügung (§. 1 Absatz 3) ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§. 10. Ist die Ueberwachung des Betriebs angeordnet, so finden noch nachstehende besondere Bestimmungen Anwendung:

a) Der Gewerbetreibende hat dem Hauptamt eine in doppelter Ausfertigung abzugebende Beschreibung des Ganges der Fabrikation einzureichen, aus der ersichtlich ist, welche Stoffe außer undenaturirtem Branntwein zur Herstellung der einzelnen Fabrikate verwendet werden und in welchem Zeitpunkt der Fabrikation der Branntwein zugeführt wird. Von dem Verlangen der Benennung von Zusatzstoffen, deren Verwendung der Gewerbetreibende geheim zu halten wünscht, ist Abstand zu nehmen.

Die eine Ausfertigung der Beschreibung ist, mit dem Prüfungsvermerk des Hauptamts versehen, dem Berechtigten zurückzugeben, während die andere Ausfertigung bei den Akten des Hauptamts verbleibt. Die zurückgegebene Ausfertigung hat der Berechtigte beim Abrechnungsbuche (§. 11) aufzubewahren.

b) Die zur Aufbewahrung des Branntweins dienenden Gefäße sind stets unter steuerlichem Verschlusse zu halten.

c) Der Gewerbetreibende hat unter Angabe der Menge des zu verwendenden Branntweins die Stunde der beabsichtigten Verwendung spätestens einen Tag vorher der Hebestelle so zeitig anzuzeigen, daß die Entsendung eines Beamten erfolgen kann.

d) Der Aufsichtsbeamte löst den amtlichen Verschlus, überwacht die Entnahme des Branntweins aus den einzelnen Fässern oder Gefäßen, sorgt für die Wiederanlage des Verschlusses und beaufsichtigt die Vermischung des Branntweins mit den zur Verwendung bestimmten übrigen Stoffen. Es genügt die Ueberwachung der Vermischung mit einzelnen dieser Stoffe, sofern ein Zweifel darüber nicht besteht, daß der Branntwein durch diese Vermischung zum menschlichen Genuße unbrauchbar gemacht ist und seine Wiederauscheidung ausgeschlossen erscheint.

Ueber die Verwendung des Branntweins hat der Aufsichtsbeamte im Abrechnungsbuche eine Bescheinigung abzugeben.

e) Beim Nichteintreffen des Beamten zur angezeigten



Stunde ist der Gewerbetreibende berechtigt, unter Zuziehung eines glaubwürdigen Zeugen, den Verschluß selbst abzunehmen und die angemeldete Menge Branntweins zu verwenden. Die Hebestelle hat für Erneuerung des Verschlusses in kürzester Frist Sorge zu tragen.

Die Direktivbehörde ist ermächtigt, aus besonderen Gründen Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften anzuordnen.

d) Buchführung und Steuererstattung.

§. 11. Ueber den Empfang und Verbrauch des Branntweins ist von dem Berechtigten ein jederzeit zur Einsicht der Steuerbeamten bereit zu haltendes Abrechnungsbuch nach Anlage 1 jahrgangweise (1. April bis 31. März) zu führen. In dieses Buch sind die einzelnen Branntweinposten unmittelbar nach dem Bezuge einzutragen und die verwendeten Mengen unmittelbar nach der Entnahme getrennt nach den Verwendungszwecken abzuschreiben.

Die Richtigkeit der Eintragung des Zugangs ist von den Abfertigungsbeamten zu bescheinigen.

Bei der Hebestelle ist ein Gegenbuch zu führen, in das für sämtliche Berechtigte des Bezirks der Zugang einzeln, dagegen die Abgänge summarisch auf Grund der abgeschlossenen Abrechnungen einzutragen sind.

Das Abrechnungsbuch wird alljährlich von dem Berechtigten abgeschlossen und an die Hebestelle eingereicht, nachdem darin von einem Oberbeamten die während des Jahres verwendete Menge reinen Alkohols festgestellt worden ist.

Auf Grund des abgeschlossenen und geprüften Abrechnungsbuchs fertigt die Hebestelle über die während des Jahres im Hebezirk verwendeten Mengen undenaturirten Branntweins, für die die Vergütung der Maischbottich- oder Materialsteuer beansprucht wird, eine Nachweisung nach Anlage 2 an und sendet sie, mit den Abrechnungsbüchern als Belägen versehen, an das vorgelegte Hauptamt ein. Das Hauptamt stellt über die zu zahlende Vergütung an Maischbottich- oder Materialsteuer eine Liquidation auf, unter Benutzung des Formulars Anlage K 8 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen zc. Zwecken, und reicht sie nebst Nachweisungen und Abrechnungsbücher der Direktivbehörde ein.

Maischbottichsteuerbeträge von weniger als 1 Mark sind von der Erstattung ausgeschlossen.

Für größere Betriebe kann die Direktivbehörde auf Antrag des Besitzers vorschreiben, daß der Abschluß des Abrechnungsbuchs und die Liquidation der Steuer Vergütung in kürzeren Zeitabschnitten erfolgt.

§. 12. Branntwein, der im Laufe der Fabrikation wiedergewonnen wird, ist in dem Abrechnungsbuche, unter der ausdrücklichen Bezeichnung als wiedergewonnen, in Zugang zu bringen. Die Steuer Vergütung für solchen Branntwein ist nach der erstmaligen Verwendung zu gewähren; die Direktivbehörde hat geeignete Anordnungen zu treffen, um eine wiederholte Liquidation der Steuer Vergütung auszuschließen.

§. 13. Die Direktivbehörde kann anordnen, daß vom

Berechtigten außer dem Abrechnungsbuche ein besonderes Fabrikationsbuch geführt wird, das über den Bezug und die Verarbeitung des Branntweins sowie über den Verbleib der gewonnenen Fabrikate Aufschluß giebt.

e) Steueraufsicht und Bestandsaufnahme.

§. 14. Die Aufsichtsbeamten sind berechtigt, während des Betriebes jederzeit, sonst aber von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, die Räume, in denen undenaturirter Branntwein verarbeitet oder aufbewahrt wird, zur Ausübung der Steueraufsicht zu betreten. Die zu diesem Zweck erforderlichen Gerätschaften hat der Gewerbetreibende bereitzuhalten und die nöthigen Hülfsbienste zu gewähren.

Außerdem sind die Oberbeamten der Steuerverwaltung berechtigt, die Fabrik- und Geschäftsbücher des Berechtigten einzusehen, die Waarenbestände, zu deren Herstellung undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet worden ist, sich vorzeigen zu lassen, sowie Proben zur Untersuchung zu entnehmen.

§. 15. Die Betriebe, in denen undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet wird, sind monatlich mindestens einmal zu revidiren. Die Revision soll in der Regel mindestens einmal im Vierteljahre durch einen Oberbeamten erfolgen. Die Direktivbehörde kann die Zahl der Revisionen für kleinere Betriebe herabsetzen.

Halbjährlich mindestens einmal ist eine amtliche Bestandsaufnahme der Vorräthe an steuerfreiem undenaturirtem Branntwein zu bewirken. Die Gewerbetreibenden haben zu diesem Zweck auf Verlangen einen Auszug aus dem Abrechnungsbuche abzugeben, der den buchmäßigen Sollbestand an undenaturirtem Branntwein erkennen läßt. Bei Abweichungen des Istbestandes vom Sollbestande bis zu 10% von der Summe des bei der letzten Bestandsaufnahme ermittelten Istbestandes und des neuen Zugangs kann nach dem Ermessen des Hauptamts von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen werden. Jedoch ist in jedem Falle für Fehlmengen von mehr als 1% der vorgenannten Branntweinnenge die Verbrauchsabgabe und der etwaige Zuschlag nach dem niedrigsten oder den niedrigsten der in Frage kommenden Sätze zu erheben. Gehört zu dem Sollbestand sowohl Branntwein, der der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, als auch solcher, der keiner von beiden unterlegen hat, so ist die Fehlmenge zunächst auf denjenigen Branntwein anzurechnen, welcher der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat.

Auf Apotheken finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

II. Besondere Bestimmungen.

a) Für öffentlichen Interessen dienende Anstalten.

§. 16. Für Anstalten, die Reichs-, Staats-, Bezirks-, Gemeinde- oder gemeinnützigen Zwecken dienen, können Erleichterungen im Bezuge, in der Abfertigung und in der Kontrolle der steuerfreien Verwendung des undenaturirten Branntweins von den obersten Landes-Finanzbehörden gewährt werden.

Die gleiche Vergünstigung kann Privatbetrieben, die mit Lieferungen für das Reich oder den Staat beauf-



trägt sind, für diese Lieferungen gewährt werden.

b) Für Apotheken.

§. 17. Für die steuerfreie Verwendung undenaturirten Branntweins in den Apotheken gelten, soweit es sich um den eigentlichen Apothekenbetrieb, einschließlich des Bedarfs zu wissenschaftlichen Zwecken und nicht um die Herstellung von Heilmitteln zum Vertriebe an Wiederverkäufer handelt, die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Für jede Apotheke, die Anspruch auf Steuerfreiheit erhebt, wird die Jahresbedarfsmenge nach Anhörung eines Sachverständigen auf der Grundlage ihres durchschnittlichen Jahresbedarfs von der Direktivbehörde festgesetzt. Die zur Ermittlung des Jahresbedarfs dienlichen Bücher sind auf Verlangen den Sachverständigen von den Apothekern vorzulegen.

In den durchschnittlichen Jahresbedarf sind die Branntweinnengen zur Herstellung solcher Präparate, für die die Steuerfreiheit ausgeschlossen bleibt — Ziffer 2 —, nicht miteinzurechnen.

Die getroffene Festsetzung unterliegt alle drei Jahre einer Nachprüfung. Auch in der Zwischenzeit kann sie von Amtswegen oder auf begründeten Antrag des Apothekers abgeändert werden.

Bis zur Grenze der festgesetzten Jahresbedarfsmenge darf innerhalb eines Jahres — 1. April bis 31. März — Branntwein an den Apotheker steuerfrei abgefertigt werden.

2. Im Apothekenbetriebe dürfen sämtliche zu Heilzwecken geeignete alkoholhaltige Präparate — mit Ausnahme der in Anlage 3 aufgeführten, sowie mit Ausnahme sämtlicher Geheimmittel — mit undenaturirtem Branntwein steuerfrei hergestellt werden.

Weingeist und verdünnter Weingeist dürfen von dem Apotheker aus undenaturirtem Branntwein insoweit steuerfrei hergestellt werden, als sie bestimmt sind, in der Apotheke selbst zur Vereitung anderer nicht in dem Verzeichnisse aufgeführter pharmazeutischer Präparate zu dienen.

Ein Abdruck der Anlage 3 sowie des Verbots der steuerfreien Herstellung von Geheimmitteln aus undenaturirtem Branntwein ist in den Laboratorien der Apotheken nach näherer Bestimmung des Bezirks-Oberkontrolleurs an einer deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

3. Apothekern, die mehrere Apotheken besitzen, kann je nach Bedürfnis eine Jahresmenge steuerfreien undenaturirten Branntweins entweder für die Hauptapotheke und jede der Zweigapotheken gesondert oder nur für die Hauptapotheke zugewilligt werden. Letzterenfalls ist ihnen die Abgabe steuerfreien undenaturirten Branntweins in unverarbeitetem Zustande aus der Hauptapotheke an die Zweigapotheken gestattet.

4. Die Schlussabfertigung des mit Versendungsschein I u. f. w. überwiesenen, zur steuerfreien Verwendung zu Heilzwecken bestimmten Branntweins ist, sofern die Sendung nicht über ein Hektoliter reinen Alkohols beträgt und der Empfänger nicht ausdrücklich die nochmalige Feststellung der Litermenge reinen Alkohols beantragt, in unverdächtigen Fällen auf die äußere Be-

sichtigung des Kollos und auf die Abnahme des angelegten amtlichen Verschlusses, unter Annahme der voramtlichen Ermittlungen, zu beschränken. In solchen Fällen wird die ganze überwiesene Branntweinnmenge dem Apotheker in Zugang gestellt.

5. Der Empfang steuerfreien undenaturirten Branntweins ist nach der Vorschrift des §. 11 Absatz 1 und 2 im Abrechnungsbuch anzuschreiben, dagegen bleiben die für die Nachweisung des Verbrauchs bestimmten Spalten 15 bis 25 des Abrechnungsbuchs unausgefüllt.

Die für den Apotheker festgesetzte Jahresbedarfsmenge ist in dem Abrechnungsbuch vorzutragen.

Am Schlusse jedes Jahres werden von einem Oberbeamten die im Abrechnungsbuch angeschriebenen Branntweinnengen aufgerechnet, die vorhandenen Branntweinnbestände ermittelt, hiernach die während des Jahres verwendete Menge reinen Alkohols festgestellt und die Restmengen im Abrechnungsbuch des nächsten Jahres als Zugang angeschrieben. Das Abrechnungsbuch des abgelaufenen Jahres ist sodann von dem Apotheker an die Hebestelle einzusenden, nachdem er darin nach bestem Wissen und Gewissen die Bescheinigung abgegeben, daß der in Zugang angeschriebene, bei der Bestandsaufnahme aber nicht mehr vorhanden gewesene Branntwein von ihm ausschließlich zur Herstellung solcher pharmazeutischer Präparate, für die die Steuerfreiheit des Branntweins zugestanden sei, oder zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet worden.

Die Hebestelle verfährt mit dem Abrechnungsbuch weiter nach der Vorschrift des §. 11 Absatz 5.

6. Wenn ein Apotheker im Laufe des Jahres seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder aufgibt, so hat er von derjenigen im Abrechnungsbuch angeschriebenen Branntweinnmenge, welche die der Dauer des Geschäftsbetriebes entsprechende Menge des Jahresbedarfs oder die tatsächliche Verwendung, wenn solche gering ist, übersteigt, die Verbrauchsabgabe nebst dem etwaigen Zuschlage zu entrichten.

Von der Steuererhebung ist jedoch Abstand zu nehmen, wenn der neue Inhaber der Apotheke den überschüssigen Branntweinbezug seines Vorgängers sich auf die von ihm beanspruchte steuerfreie Jahresbedarfsmenge anrechnen läßt.

Die nachträglich zu versteuernde oder nicht zur Verwendung gelangte Branntweinnmenge bleibt bei Aufstellung der Nachweisung — §. 11 Absatz 5 — außer Betracht.

7. Durch besondere Anordnung der Direktivbehörde können einzelne Apotheker dauernd oder für einen bestimmten Zeitraum verpflichtet werden, auch über die steuerfreie Verwendung des undenaturirten Branntweins in dem Abrechnungsbuch Spalten 15 bis 25 fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, dagegen finden die §§. 9 und 10 auf den eigentlichen Apothekenbetrieb keine Anwendung.

8. Bei Apothekern, die den Ausschank von Branntwein oder den Kleinhandel mit Branntwein betreiben wollen, kann die Genehmigung zur steuerfreien Verwendung



undenaturirten Branntweins zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken von der Direktivbehörde an die Bedingung geknüpft werden, daß die Aufbewahrung und weitere Verarbeitung des steuerfreien und des versteuerten oder verzollten Branntweins, sowie die Aufbewahrung der aus beiden Arten Branntwein hergestellten Fabrikate in getrennten Räumen stattfindet und daß der Apotheker sich zur Buchführung über die Verwendung der für ihn festgesetzten Jahresbedarfsmenge steuerfreien Branntweins nach Maßgabe der Ziffer 7, sowie auch zur Buchführung über den Bezug und die Verwendung des versteuerten oder verzollten Branntweins verpflichtet.

9. Apotheker, die neben ihrem eigentlichen Apothekenbetriebe zu Heilzwecken geeignete Präparate zum Betriebe an andere Gewerbetreibende herstellen, unterliegen hierfür nicht den Bestimmungen dieses Paragraphen, sondern denjenigen der §§. 1 bis 15 und 18.

10. Ärzte, die zur Führung einer Handapothekens betriebe sind, unterliegen bezüglich der steuerfreien Verwendung von undenaturirtem Branntwein in der Handapothekens den für Apotheken geltenden Bestimmungen, jedoch mit der Maßgabe, daß §. 3 und §. 6 Absatz 2 auf sie keine Anwendung finden.

#### c) Für Heilmittelfabriken.

§. 18. Heilmittelfabrikanten (Droguisten u. s. w.) dürfen zu Heilzwecken geeignete, alkoholhaltige Präparate, mit Ausnahme der in Anlage 3 aufgeführten, sowie mit Ausnahme sämtlicher Geheimmittel, steuerfrei mit undenaturirtem Branntwein herstellen.

Der §. 17 Ziffer 2 Absatz 2 und 3 findet auf den Betrieb der Heilmittelfabriken entsprechende Anwendung.

Sofern die Ueberwachung der Vermischung des steuerfreien undenaturirten Branntweins mit den zur Verwendung bestimmten übrigen Stoffen angeordnet ist (§§. 9 und 10), sind die Zusatzstoffe thunlichst auf ihre Güte zu prüfen und ist ferner darauf zu halten, daß die Menge der Zusatzstoffe dem für die Vereitung der betreffenden Heilmittel in dem Arzneibuche für das Deutsche Reich vorgeschriebenen Verhältniß genau entspricht.

#### III. Strafbestimmung.

§. 19. Die Nichtbeachtung vorstehender Bestimmungen wird, sofern nicht eine andere Strafe verwirkt ist, gemäß §. 3 des Gesetzes, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, vom 19. Juli 1879, §. 26 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 und Artikel II Ziffer 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1891 mit Geldstrafe geahndet; auch kann die Direktivbehörde die Erlaubniß, undenaturirten Branntwein steuerfrei zu verwenden, entziehen.

Vorstehende Vorschriften werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rdn, den 31. December 1892. Nr. 28 295. II.

Der Provinzial-Steuerdirektor: Dr. Fehre.

Anlage 3.  
(zu §. 17 Nr. 2.)

### Verzeichniß

derjenigen zu Heilzwecken geeigneten alkoholhaltigen Präparate, zu deren Herstellung undenaturirter Branntwein steuerfrei nicht verwendet werden darf.

Aquae dentifriciae alcoholicae	Alkoholhaltige Zahn- und Mundwasser und Zahntinkturen aller Art.
Spiritus	Weingeist.*)
„ absolutus (Alkohol absolutus)	Absoluter Alkohol.
„ aethereus	Hoffmannstropfen.
„ Calami	Kalmusspiritus.
„ Carvi	Kümmelspiritus.
„ Cinnamomi	Zimmetspiritus.
„ dilutus	Verdünnter Weingeist.*)
„ Formicarum	Ameisenspiritus.
„ Juniperi	Wachholberspiritus.
„ Melissae	Melissenspiritus.
„ „ compositus	Karmelitergeist.
„ Menthae crispae	Krauseminzspiritus.
„ „ piperitae	Pfefferminzspiritus.
„ Myristicae	Muskatspiritus.
„ vini Arac	Araf.
„ „ Cognac (spiritus e vino)	Kognac.
„ „ Gallici	Franzbranntwein.
„ „ Rum	Rum.
Tinctura Absinthii	Wermuthtinktur.
„ Aloës composita	Zusammengesetzte Aloë- tinktur.
„ amara	Bittere Tinktur.
„ aromatica	Aromatische Tinktur.
„ Aurantii	Pomeranzentinktur.
„ „ fructus- immaturi	Pomeranzentinktur aus un- reifen Früchten.
„ Calami	Kalmustinktur.
„ „ composita	Zusammengesetzte Kalmus- tinktur.
„ Capsici	Spanischpfeffertinktur.
„ Cardamomi	Kardamomtinktur.
„ Caryophylli	Kreidenelkentinktur.
„ Chinae (Cinchonae, Quinquinae)	Chinatinktur.
„ Chinae (Cinchonae Quinquinae) composita.	Zusammengesetzte China- tinktur.

\*) Bemerkung. Weingeist und verdünnter Weingeist dürfen von dem Berechtigten aus undenaturirtem Branntwein insoweit steuerfrei hergestellt werden, als sie bestimmt sind, in der Apotheke, Heilmittelfabrik u. s. w. zur Vereitung anderer nicht in dem Verzeichniß aufgeführter pharmazeutischer Präparate zu dienen (§. 17 Ziffer 2 Absatz 2 und §. 18 Absatz 2 der Vorschriften).



Tinctura	Cinnamomi	Zimmettinktur.	
"	Galangae	Galganttinktur.	
"	Gentianae	Enziantinktur.	
"	"	com-	Zusammengesetzte Enzian-
"	posita		tinktur.
"	Limonii	Simonentinktur.	
"	Macidis	Muskattinktur.	
"	Menthae	crispae	Krausminztinktur.
"	"	piperi-	Pfefferminztinktur.
"	"	tae	
"	Santalini	Sandeltinktur.	
"	Vanillae	Vanilletinktur.	
"	Zingiberis	Zingwertinktur.	
"	"	fortior	Starke Zingwertinktur.

Außerdem alle Artikel, die ohne Zweifel zu Genußzwecken dienen, z. B. Liqueure, Essenzen zur Liqueurfabrikation, Bitterschnäpfe, Pfefferminzpläschen u. dergl. **35. 27.** Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 29. December v. Js. III. 16473 dem im Hauptsteueramtsbezirke Kreuznach belegenen Steueramte I zu Weisenheim die Befugniß zur Beaufsichtigung der Verwendung von Verschnittweinen und Mosten zum Verschneiden von Wein und die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über untersuchte Verschnittweine und Moste beigelegt worden ist.

Cöln, den 3. Januar 1893. J.-Nr. 141 A.  
Der Provinzial-Steuer-Direktor: Dr. Fehre.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

**36. 21.** Zur Berichtigung der Bekanntmachung in Stück 51 dieses Amtsblattes, Seite 725 Nr. 1615, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die daselbst als Nr. 1378/256 bezeichnete Parzelle, für die das Grundbuch angelegt ist, 1878/256 heißen muß.

Elberfeld, den 5. Januar 1893. St. 3520/44.  
Königliches Amtsgericht, Abth. IX.

Beglaubigt:

Kotermund, Gerichtsschreiber.

**37. 29.** Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Eller ist begonnen.

Gerresheim, den 4. Januar 1893. II. 14/15.  
Königliches Amtsgericht.

**38. 32.** Gemäß §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Budberg begonnen ist.

Rheinberg, den 3. Januar 1893.  
Königliches Amtsgericht, Abth. II.

**39. 37.** Betreffend Grundbuchanlegung in den Amtsgerichtsbezirken Mettmann Solingen, Wermelskirchen und Lennep.

Der Herr Justizminister hat in Gemäßheit des §. 49 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen u. s. w. im Gebiete des Rheinischen Rechts

durch die nachfolgend genannten, in der Gesefsammlung veröffentlichten Verfügungen bestimmt, daß die im §. 48 daselbst vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten beginnen soll:

a) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Mettmann gehörigen Katastergemeinden Unter-Düssel und Wülfrath am 15. Juli 1892 (gemäß Verfügung vom 11. Juni 1892); dieselbe endet demnach mit dem 15. Januar 1893;

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Solingen gehörige Stadtgemeinde Höhscheid am 15. Juli 1892 (gemäß Verfügung vom 11. Juni 1892);

dieselbe endet demnach mit dem 15. Januar 1893;

c) für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wermelskirchen gehörige Katastergemeinde Oberhonnshaft am 1. Oktober 1892 (gemäß Verfügung vom 22. August 1892); dieselbe endet demnach mit dem 31. März 1893;

d) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Lennep gehörige Gemeinde Radevormwald, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Lennep und Remscheid belegene Bergwerk Greuel, für welches die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Lennep bewirkt wird, am 15. November 1892 (gemäß Verfügung vom 14. Oktober 1892); dieselbe endet demnach mit dem 15. Mai 1893;

e) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Solingen gehörige Katastergemeinde (Stadtgemeinde) Ohligs, früher Stadtgemeinde Mercheid genannt, am 15. Januar 1893 (gemäß Verfügung vom 17. December 1892, Ges.-S. S. 295); dieselbe endet demnach mit dem 15. Juli 1893.

Gemäß §. 54 des oben genannten Gesetzes werden die nachstehenden Bestimmungen desselben hierdurch wörtlich bekannt gemacht:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlussfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen. Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der An-



meldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthums Ueberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Mettmann, Solingen, Wermelskirchen und Lenney, den 11. Januar 1893. Gen. II. Nr. 10.

Die Königlichen Amtsgerichte.

40. 38. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs nachträglich für folgende Grundstücke der zum hiesigen Amtsgerichtsbezirk gehörenden Gemeinde Urdenbach erfolgt ist:

Flur 14, Nr. 449/144 pp. (Eigenthümer: 1. Wilhelm Worrings, Weber zu Urdenbach, 2. Maria Worrings, Dienstmagd zu Düsseldorf, 3. Peter Worrings, Klempnermeister in Langensfeld, 4. Ehefrau des Schremergesellen Karl Gorda, Gertrud geborene Worrings zu Düsseldorf, 5. August Bohler, Uhrmacher zu Düsseldorf-Oberbilk, 6. dessen minderjährige Tochter Maria Bohler daselbst).

Flur 13, Nr. 517/101 und 518/0.101 (Eigenthümer: Otto Briischau, Aderer zu Urdenbach).

Flur 13, Nr. 519/0.101 und 520/101 (Eigenthümer: Eheleute August Dllendorf, Wachtmeister a. D. und Elisabeth geborene Wiese zu Venrath, Gütergemeinschaft). Gerresheim, den 11. Januar 1893. II. Nr. 4.

Königliches Amtsgericht II.

41. 35. Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a. Rh.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß in diesem Frühjahr und Herbst folgende Kurse in unserer Anstalt abgehalten werden, und zwar:

1. Wingerkursus vom 16. Januar (Vormittags

9 Uhr) bis incl. 7. Februar. Lehrhonorar wird von preussischen Unterthanen nicht erhoben, von Nichtpreußen dagegen ein solches von 10 Mark.

2. Obstbaukursus für Geistliche, Lehrer, Gartenbesitzer und Landwirthe vom 1. bis 24. März (Vormittags 9 Uhr).

Nachkursus vom 21. bis 26. August. Das Honorar für beide Kurse beträgt 20 Mark, für Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 Mark. Lehrer aus Preußen nehmen unentgeltlich Theil.

3. Baumwärterkursus vom 1. bis 24. März (Vormittags 1/28 Uhr).

Nachkursus vom 21. bis 26. August. Lehrhonorar wird von preussischen Unterthanen nicht erhoben, von Nichtpreußen dagegen ein solches von 10 Mark für beide Kurse.

Um einem vielfach hervorgetretenen Bedürfnisse zu entsprechen und jungen Leuten ohne gärtnerische Vorbildung den Besuch der Anstalt zur gründlichen Erlernung des Obst- und Weinbaues im Laufe von einem oder zwei Jahren zu ermöglichen, ist ein Kursus für „Obst- und Weinbauschüler“ eingerichtet worden. Derselbe beginnt am 1. März; das Honorar beläuft sich auf 60 Mark für das Jahr.

Anmeldungen zu den Kursen sind bis spätestens 8 Tage vor Beginn derselben an die Direktion der Anstalt zu richten; nach diesem Termin einlaufende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Geisenheim, den 2. Januar 1893.

Der Direktor: Goethe, Königl. Defonomierath.

42. 28. Durch Urtheil der II. Civilkammer des königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 16. December 1892 ist die unverehelichte Maria Gertrud Josten aus Mahschhof für abwesend erklärt worden.

Köln, den 3. Januar 1893.

Nr. 10632.

Der Ober-Staatsanwalt, gez.: Hamm.

43. 22. Der Notar Schreiber zu Neunkirchen ist zum definitiven Verwahrer der Urkunden des Notars Heud, früher in Neunkirchen, ernannt worden.

Saarbrücken, den 3. Januar 1893.

Der Erste Staatsanwalt.

### Personal-Chronik.

44. 45. A. Kommunal-Verwaltung.

Der Kaufmann Friedrich Wink zu Schermbeck ist seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Gemeinden Schermbeck, Bricht, Crudenburg, Damm, Drevenack und Overbeck umfassenden Standesamtsbezirks Schermbeck bestellt worden. Gleichzeitig ist die Ernennung des Bernhard Halswick zum stellvertretenden Standesbeamten genannten Bezirks widerrufen worden.

45. 4. Der Civilingenieur Heinrich Rademacher hier selbst ist zum Vorsitzenden des Königlichen Gewerbegerichts zu Düsseldorf ernannt worden.

Düsseldorf, den 30. December 1892. I. III. B. 9807.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.



46. 16. Personal-Chronik  
für den Monat December 1892.

1. Ernannet sind: a) zum Notar der Rechtsanwält Julius Baur in Wesel; b) zu Referendaren die Rechtskandidaten Lewaag, Montag, Wilms und Ludwig Schulz; c) zu Sekretären die Assistenten Kleindorf in Blotho und Grabe in Warendorf bei den Amtsgerichten zu Blotho bezw. Halle i. W.; d) zum Assistenten der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Krause in Minden bei dem Amtsgericht in Hörde; e) zu Gerichtsvollziehern die Gerichtsvollzieher kraft Auftrags Melzer in Burbach und Westersfeld in Hörde.

2. Versetzt sind: a) der Sekretär Lewes in Minden an das Amtsgericht in Hamm; b) die Assistenten Gardiel in Lübbecke und Baader in Hörde an das Amtsgericht in Warendorf bezw. Lübbecke.

3. Der Rechtsanwalt und Notar Seiberz in Emmerich ist in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht in Bielefeld als Notar ausgeschieden.

4. Die Gerichtsreferendare Clemens Becker und Heinrich Lange sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

5. Der Sekretär Habenicht in Blotho und der Gerichtsvollzieher Könnemann in Ruhrort sind mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Hamm, den 2. Januar 1893. Gen. I. B. 100.  
Der Oberlandesgerichts-Präsident: Staatsminister Falk.

47. 9. Personal-Chronik  
des Oberlandesgerichts für den Monat December 1892.

1. Oberlandesgerichtsrath Nakatenus ist auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt.

2. Oberlandesgerichtsrath Pape ist in Folge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrath aus dem Preussischen Justizdienste geschieden.

Köln, den 31. December 1892. Pr. 17860.  
Königliches Oberlandesgericht.

48. 5. Personal-Veränderungen  
im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Düsseldorf.

Versetzt: Postsekretär Schönbaum von Berlin nach Essen (Ruhr).

In den Ruhestand versetzt: Ober-Telegraphensekretär Weißhuhn in Düsseldorf.

Düsseldorf, den 31. December 1892.  
Der Kais. Ober-Postdirektor: Geh. Ober-Postrath Köhne.

49. 30. Personalveränderungen  
im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Düsseldorf.

Versetzt: Ober-Postsekretär Weber von Essen (Ruhr) nach Eschwege, Postassistent Muus von Hamburg nach Vennep, Postassistent Rath von Vennep nach Hamburg.

Ernannet: die Postassistenten Böhm in Wesel, sowie Daniels und Schuwerad in M.-Glabbach zu Ober-Postassistenten.

Angestellt: Postassistent Remy in Alftaden als Postverwalter.

Düsseldorf, den 7. Januar 1893.  
Der Kais. Ober-Postdirektor, Geh. Ober-Postrath: Köhne.

50. 21. Versetzt wurde: der Güterexpedient Karl Kirchhoff von Uerdingen, unter Beförderung zum Güter-

Expeditionsvorsteher nach Saarbrücken und der Güterexpedient Franz Wilhelm Westershoff von Grefeld nach Uerdingen.

Ernannet wurde: der Stationsassistent Theodor Zahren zu Neuß zum Güterexpedienten.

Köln, den 7. Januar 1893. I. B. 115.  
Königliche Eisenbahn-Direktion (linksrheinische).

51. 34. Personalveränderungen  
bei der unterzeichneten Behörde im IV. Quartal 1892.

Der Berghauptmann und Oberbergamtsdirektor Eisert ist in gleicher Eigenschaft an das Oberbergamt zu Bonn versetzt; der Oberberggrath Taeglichsbek, bisher Hülfсарbeiter beim Ministerium für Handel und Gewerbe, zum Berghauptmann und Oberbergamtsdirektor des Oberbergamtsbezirk Dortmund ernannt worden.

Der Berggrath Meißner, bisher Revierbeamter des Bergreviers Süd-Gelsenkirchen, ist zum Hülfсарarbeiter im Ministerium für Handel und Gewerbe, der Berggrath de Gallois, bisher Revierbeamter des Bergreviers Olpe-Arnsherg, zum Revierbeamten des Bergreviers Süd-Gelsenkirchen ernannt worden.

Der Bergassessor Maurer, bisher Hülfсарarbeiter im Bergrevier Recklinghausen, ist zum Berginspektor bei der Berginspektion zu Clausthal, der Bergassessor Richert, bisher Hülfсарarbeiter im Bergrevier Herne, zum Berginspektor bei der Berginspektion zu Barfinghausen ernannt; der Bergassessor Bogmann dem Bergrevier Recklinghausen, der Bergassessor Schäfer II, bisher Hülfсарarbeiter im Bergrevier Nord-Bochum, dem Bergrevier Herne und der Bergassessor Trippe dem Bergrevier Nord-Bochum als Hülfсарarbeiter überwiesen worden.

Der Bergassessor Ertel, bisher Hülfсарarbeiter im Bergrevier Süd-Gelsenkirchen, ist mit der Verwaltung der Stelle eines Salineninspektors bei dem Königlichen Salzamt zu Schönebeck an der Elbe (Oberbergamtsbezirk Halle) betraut, der Bergassessor Overthun, bisher Bade-Commissar bei der Königlichen Badeverwaltung zu Deynhäusen, dem Bergrevier Süd-Gelsenkirchen als Hülfсарarbeiter überwiesen worden.

Der Bergreferendar Johow ist zum Bergassessor, der Bergbaubeflissene Erich Müller zum Bergreferendar ernannt worden.

Der Bergreferendar Stöcker ist dem Oberbergamte zu Bonn zur weiteren Beschäftigung überwiesen, der Bergreferendar Franke aus dem Oberbergamtsbezirk Breslau in den diesseitigen Bezirk übernommen worden.

Der Oberbergamtskanzlist Menne II ist zum Oberbergamtskanzlei-Sekretär ernannt worden.

Der Salzamts-Sekretär Nolting beim Königlichen Salzamte zu Neusalzwerth bei Deynhäusen ist gestorben  
Dortmund, den 6. Januar 1893. I. 11024.

Königliches Oberbergamt.

52. 25. Personalveränderungen  
bei der unterzeichneten Behörde im 4. Quartale 1892.

Der Berghauptmann und Ober-Bergamtsdirektor Eisert vom Oberbergamt zu Dortmund ist in gleicher Eigenschaft vom 1. Oktober 1892 ab an das hiesige



Oberbergamt verfehlt worden.

Bonn, den 5. Januar 1893.

Nr. 306/93.

Königliches Oberbergamt.

53. 40. Nachweisung der Lehrpersonen, welche im Laufe des Monats December 1892 zur Anstellung gelangt sind.

I. Lehrer.

A. Provisorisch.

Fries, Heinrich Wilhelm, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Cronenberg. Grassau, Rudolf, an der evang. Volkssch. zu Mittelhaan. Hallenbach, Werner, an der kath. Volkssch. zu St. Tönis. Jansen, Peter Lambert, an einer Volkssch. des Stadtkreises Duisburg. Kullmann, Wilhelm, an der evang. Volkssch. zu Iffelburg. Schmitz, Mloys Theodor, an der kath. Volkssch. zu Nieulert. Stelten, Thomas, an der kath. Volkssch. zu Dornbusch. Timpf, Emil, an einer Volkssch. des Stadtkreises Duisburg.

B. Definitiv.

Abendroth, Peter, an einer Volkssch. des Stadtkreises Elberfeld. Albrod, Heinrich, an der 2klassigen kath. Volkssch. zu Burg a. d. W. Andorn, Salomon, zum ersten Lehrer an der 3klassigen israel. Volkssch. zu Erefeld. vom Brocke, Adolf, an der evang. Volkssch. zu Drevenack. Dahmen, Johann, an der kath. Volkssch. zu Linn. Dieregweiler, Theodor, zum Hauptlehrer an einer Volkssch. des Stadtkreises Duisburg. Füller, Johann, an einer Volkssch. des Stadtkreises M.-Gladbach. Geitmann, Theodor, an der kath. Volkssch. zu Hüdeswagen. Gerdes, Peter, zum Hauptlehrer an einer Volkssch. des Stadtkreises Duisburg. Heimann, Albert Hermann, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Höhscheid. Joester, Karl, an der evang. Volksschule zu Mittelhaan. Klumpen, Johann, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Wülfrath. Knapp, Otto, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Wülfrath. Kuhl, Franz, an der kath. Volkssch. zu Schonnebeck. Laemers, Heinrich, an der kath. Volkssch. zu Kempen. Lehmann, Friedrich, an der evang. Volkssch. a. d. Heßlerstraße zu Alteneffen. Lehmann, Friedrich, an

einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Solingen. Ludwig, Wilhelm, an einer Volkssch. des Stadtkreises Duisburg. Lungen, Gustav, zum 1. Lehrer an einer Volksschule der Stadtbürgermeisterei Ronsdorf. Marburger, Gustav, an einer Volkssch. des Stadtkreises Elberfeld. Minkenberg, Heinrich, zum Hauptlehrer an einer Volksschule des Stadtkreises Essen. Müller, Hermann, zum ersten Lehrer an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Höhscheid. Müller, Ludwig, an der evang. Volkssch. zu Hamborn. Schmalohr, Leo, an der kath. Volkssch. zu Lobberich. Schmitz, Friedrich, an der kath. Volkssch. zu Glehn. Schumann, Richard, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Velbert. van Uehm, Wilhelm, an der kath. Volkssch. zu Hüls. Wegener, Wilhelm, an der evang. Volkssch. zu Rotthausen. Westphal, Friedrich, an der evang. Volkssch. zu Gerresheim. Weyer, Hermann, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Lüttringhausen. Witte, Otto, an einer Volkssch. des Stadtkreises Remscheid. Wortmann, Constantin, an der evang. Volkssch. bei Beche Helene zu Alteneffen.

II. Lehrerinnen.

A. Provisorisch.

Gogarten, Pauline an einer Volkssch. des Stadtkreises Remscheid. Hagemann, Anna, an der kath. Volkssch. zu Amern St. Georg. Hoffmann, Margaretha, an der kath. Volkssch. zu Unterbach. Schoppmann, Dorothea, an der kath. Volkssch. zu Haltern.

B. Definitiv.

Brinkheide, Gertrud, an der kath. Volkssch. zu Huttrop. Dahlmann, Mathilde, an einer Volkssch. des Stadtkreises Barmen. Damer, Gertrud, an der kath. Volkssch. zu Kleinenbroich. Dreesen, Elise, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Rheydt. Horst, Bertha, an der kath. Volkssch. zu St. Tönis. Moellers, Johanna, an einer Volkssch. des Stadtkreises Essen. Penner, Eugenie, als Vorsteherin an der höheren Mädchenschule zu Ohligs. Rogmann, Johanna an der kath. Volkssch. der Stadt Moers. Schlegel, Katharina, an einer Volksschule der Stadtbürgermeisterei Rheydt. Thöne, Elisabeth, an einer Volkssch. des Stadtkreises M.-Gladbach.

Sach- und Namenregister für das Jahr 1892 (Preis 50 Pf.) sind durch die Kaiserlichen Postanstalten oder direkt von der Amtsblatts-Redaktion zu beziehen.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 6, 7, 8 und 9.

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Bof & Co., königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.



# Extra-Blatt

zum

## 2. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

54. 48. **Vorschriften**  
über die Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, sowie der Gemeinde-Krankenversicherung.

#### Artikel 1.

Auf Grund der §§. 41 Absatz 2, 64, 72, 73 des Kranken-Versicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 werden hiermit in Abänderung der Bekanntmachung vom 15. November 1887 (Amtsbl. für 1887 Seite 476) folgende Vorschriften erlassen:

Vom 1. Januar 1893 ab haben die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen sowie die Gemeinde-Krankenversicherungen bezüglich der Art und Form ihrer Rechnungsführung die nachstehenden Bestimmungen zu beachten:

I. Der Rechnungsführung ist das Kalenderjahr zu Grunde zu legen.

II. Die Kassen haben zu führen:

- A, ein Mitgliederverzeichnis,
- B, ein Krankenbuch,
- C, ein Einnahme- und Ausgabebuch,
- D, eine Vermögensrechnung.

Die Einrichtung dieser Bücher und Formulare bleibt wie bisher den einzelnen Kassen überlassen; dieselben müssen aber den nachstehend unter A bis D festgestellten Anforderungen in allen Theilen entsprechen.

Die Führung von Büchern, deren Einrichtungen über die in den gegenwärtigen Vorschriften gegebenen Mindestanforderungen hinausgehen, ist gestattet. Namentlich dürfen die betreffenden Formulare auch weitere Angaben und Spalten enthalten, als die nachstehend vorgeschriebenen. Auch steht es den Kassen frei, neben den unter A bis D gedachten Büchern und Verzeichnissen noch weitere Hülfsbücher und Register zu führen, z. B. besondere Kontobücher, Heberollen, Tagesabschlussbücher, An- und Abmeldebücher, Zu- und Abgangsrollen, Wahn-, Rest- und Ausfalllisten, Inventarienzustände, Vermögenslegebücher u. dergl. m.

#### A. Mitgliederverzeichnis.

Das Mitgliederverzeichnis, in welches sämtliche Mitglieder getrennt nach männlichen und weiblichen einzutragen sind, muß für jedes Mitglied ergeben:

- 1, den Tag a) des Eintritts,  
b) der Anmeldeung, falls dieser von dem Tage des Eintritts verschieden ist,

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Januar 1893.

- 2, den Tag a) des Ausscheidens,  
b) der Abmeldung, falls dieser von dem Tage des Ausscheidens verschieden ist,
- 3, wenn das Ausscheiden durch den Tod des Mitgliedes erfolgt ist, eine Angabe hierüber\*),
- 4, den Tag der Geburt des Mitgliedes,
- 5, den Namen und Wohnort des Arbeitgebers,
- 6, bei Krankenkassen mit verschiedenen Gefahrenklassen (§. 22 Absatz 3 des Gesetzes) die Zugehörigkeit der Mitglieder zu den einzelnen Gefahrenklassen.

Die Kassen können dieses Mitgliederverzeichnis entweder in alphabetischer, oder in chronologischer Reihenfolge führen. Auch ist es gestattet, das Mitgliederverzeichnis so einzurichten, daß in demselben für jeden Arbeitgeber ein besonderes Conto angelegt, und die von demselben beschäftigten Kassenmitglieder getrennt nach männlichen und weiblichen bei diesem Conto, sei es in alphabetischer oder chronologischer Ordnung, eingetragen werden.

Hinsichtlich der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen bedarf es nicht der Angabe zu 5.

#### B. Das Krankenbuch.

1. In das Krankenbuch ist jeder Erkrankungsfall einzutragen, für welchen Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung zu zahlen ist (vergl. Ziffern 3, 6, 8 unter „b. Ausgaben“ des Formulars II Ziffer I für die Rechnungsabschlüsse).

2. Aus dem Krankenbuch muß Beginn und Ende des Zeitraums ersichtlich sein, für welchen die unter Ziffer 1 bezeichneten Zahlungen zu leisten waren.

3. Für die Angaben, ob der Erkrankungsfall ein männliches oder weibliches Mitglied betrifft, sind getrennte Spalten einzurichten.

4. Statt des Krankenbuches können besondere Krankenkarten für jedes erkrankte Mitglied geführt werden, wenn diese Krankenkarten nummerirt, in alphabetischer Reihenfolge geordnet und aufbewahrt werden, wenn sie die vorstehenden Angaben (1—3) enthalten und wenn außerdem eine Krankenliste geführt wird, in welcher die Nummer der Krankenkarten notirt wird.

#### C. Einnahme- und Ausgabebuch.

1. Das Buch ist in Einnahme und Ausgabe mit einer Spalteneinrichtung zu versehen, welche den Ziffern unter Einnahme und Ausgabe des Formulars II (Rechnungsabschluß), I (Kassenrechnung) entspricht.

Statt des Einnahme- und Ausgabebuches dürfen ein

\*) Fällt bei der Gemeinde-Krankenversicherung weg.



Kassentagebuch und ein Hauptbuch mit den in dem Formulare für die betreffende Kassenart vorgesehenen Rubriken geführt werden.

2. In das Einnahme- und Ausgabebuch sind alle Einnahmen und Ausgaben fortlaufend in der Weise einzutragen, daß der Betrag derselben je nach der Art der Einnahme oder Ausgabe in der entsprechenden Spalte ausgeworfen wird.

3. Einnahmen und Ausgaben, welche aus den Vorjahren herrühren, sind nicht als Rest-Einnahmen oder Ausgaben zu buchen, sondern in derjenigen Spalte auszuwerfen, in welche sie ihrer Art nach gehören.

4. Das Buch beginnt mit dem 1. Januar jedes Rechnungsjahres und wird am Ende des Monats Januar des folgenden Jahres für das vorhergehende Kalenderjahr unter Beachtung der folgenden Bestimmungen abgeschlossen. Die Einnahmen und Ausgaben im Monat Januar des folgenden Jahres (erstmalig des Jahres 1893) sind, soweit sie aus dem abgelassenen Rechnungsjahr herrühren, noch in das Buch für das letztere aufzunehmen. Dagegen sind die in diesem Monat eingehenden Einnahmen, welche aus dem begonnenen neuen Rechnungsjahr herrühren, sowie die das neue Rechnungsjahr betreffenden Ausgaben in das für dieses zu führende Buch einzutragen.

#### D. Vermögensrechnung.

1. Als Grundlage der Vermögensrechnung ist in das dafür bestimmte Buch bei Beginn des Rechnungsjahres 1893 ein Nachweis des gesammten nach dem Abschlusse am 31. December 1892 vorhandenen Vermögens und der Vertheilung desselben in seine verschiedenen Bestandtheile unter Zugrundelegung des Formulars II (Rechnungsabschluß), II (Vermögensausweis) aufzunehmen.

2. Im Laufe jedes Rechnungsjahres sind die eintretenden Ab- und Zugänge der Activa und Passiva einzutragen.

3. Nach Abschluß des Einnahme- und Ausgabebuchs für das abgelassene Rechnungsjahr — vergl. oben O 4 — ist unter Zugrundelegung des Formulars II Ziffer II eine Vergleichung des Bestandes des Vermögens am Schlusse des Rechnungsjahres mit demjenigen des Vorjahres und seiner Vertheilung auf die verschiedenen Bestandtheile des Vermögens aufzunehmen.

4. Die Vertheilung des verfügbaren Aktivvermögens (Formular II Ziffer II A 1 a und b) auf die unter B 1, 2, 3 des Formulars II Ziffer II aufgeführten Bestandtheile ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

a) Als Stammvermögen sind nur solche Vermögenstheile zu buchen, von welchen nur die Erträge für die Zwecke der Kasse verwendet werden dürfen, der Grundstock aber unvermindert erhalten bleiben muß. Nach §. 29 Absatz 2 und §. 33 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes dürfen die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben der Kasse — abgesehen von der Bildung des Reservefonds — nicht zur Vermögensansammlung verwendet werden. Es ist daher unzulässig, aus solchen Ueberschüssen ein Stammvermögen oder ein sonstiges neben dem Reservefonds bestehendes

Vermögen zu bilden. Als Stammvermögen ist demnach nur solches Vermögen zu buchen, welches der Kasse aus besonderen Zuwendungen (Stiftungen, Vermächtnissen, Geschenken) mit der Bestimmung zugeflossen ist, daß nur seine Erträge für die Zwecke der Kasse verwendet werden sollen.

b) Alles übrige angesammelte Vermögen ist, soweit es nicht als Betriebsfonds für die Deckung der laufenden Ausgaben baar oder in jederzeit verwertbaren Papieren (Sparcassenbüchern, Bankeintlagen etc.) bereit zu halten ist, dem Reservefonds zu überweisen, welcher bestimmt ist, etwaige im Laufe des Rechnungsjahres durch unvorhergesehene Einnahmeausfälle oder Mehrausgaben (z. B. bei Epidemien) entstehende Fehlbeträge zu decken.

c) Auch die beim Jahresabschluß sich ergebenden Ueberschüsse der Betriebsrechnung sind, soweit sie nicht für den Betriebsfonds in Anspruch genommen werden, dem Reservefonds zu überweisen, auch wenn sie den im §. 32 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes festgestellten Mindestbetrag (ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge) übersteigen.

d) Vor der Aufstellung der Vergleichung des Vermögensbestandes (vergl. D 3 oben) ist festzustellen, wie hoch der Betriebsfonds für das neue Rechnungsjahr zu bemessen und wieviel folgeweise dem Reservefonds zu überweisen ist. Dabei ist der Betriebsfonds nicht höher zu bemessen, als erforderlich, um die jederzeitige Deckung der nothwendigen laufenden Ausgaben sicher zu stellen.

III. Diejenigen Kassen, welche einem gemäß §§. 46, 46 b des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Kassenverbande angehören, haben ihre etwaige Vorschüsse, welche sie auf Grund des §. 46 Absatz 4 a. a. O. zur Verbandskasse leisten, ein besonderes Vorschußkonto zu führen.

Die bei der Umlage der Verbandsausgaben den Kassen angerechneten Beträge der Vorschüsse sind als endgültig verausgabt in diejenigen Spalten des Einnahme- und Ausgabebuchs — vergl. oben II C — aufzunehmen, welche für die einzelnen betreffenden Ausgabenposten bestimmt sind (vergl. Ziffern 6, 7, 14 etc. unter „b. Ausgaben“ des Formulars II Ziffer I).

Der am Schlusse des Rechnungsjahres nicht in Anrechnung gekommene Betrag der Vorschüsse ist in dem Rechnungsabschlusse (Formular II Ziffer I) in der zu „c. Abschluß“ vorgesehenen Bemerkung unter 1 als zu dem Kassenbestand gehörig nachzuweisen.

IV. Diejenigen Kassen, welche gemäß §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 Geschäfte der Invaliditäts- und Altersversicherung besorgen, haben Folgendes zu beachten:

1. Wenn den Kassen der erforderliche Vorrath an Marken von der Versicherungsanstalt nicht zur Verfügung gestellt wird, so sind die aus den Kassenbeständen zum Ankauf von Marken geleisteten Vorschüsse und die durch Vereinnahmung von Beiträgen erfolgenden Erstattungen in einem besonderen Vorschußkonto zu buchen. Der am Schlusse des Rechnungsjahres sich ergebende



Mehrbetrag dieser Vorschüsse, dessen Werth in dem Bestande an noch nicht ausgegebenen Marken vorhanden sein muß, ist in dem Rechnungsabschlusse (Formular II Ziffer I) in der zu „c. Abschluß“ vorgesehenen Bemerkung unter 2 als zu dem Kassenbestand gehörig nachzuweisen.

Wenn dagegen den Kassen der erforderliche Borrath an Marken von der Versicherungsanstalt zur Verfügung gestellt wird, so sind die gelieferten Markenbestände, die Einnahmen an erhobenen Beiträgen und die durch Abführung der Beiträge an die Versicherungsanstalt (mittels Ankaufs von Marken bei den Postanstalten zc.) erwachsenden Ausgaben gesondert zu buchen und zu verrechnen; der Abschluß dieser Rechnung findet in dem Rechnungsabschlusse (Formular II Ziffer I) keine Berücksichtigung.

2. Die Verwaltungsausgaben, welche durch Geschäfte für die Invaliditäts- und Altersversicherung (Erhebung der Beiträge, Ausstellung und Umtausch der Quittungskarten zc.) entstehen, sind in dem Einnahme- und Ausgabebuch — vergl. oben II C — unter die „persönlichen“ und die „sächlichen Verwaltungsausgaben“ aufzunehmen und dabei, soweit sie aus den allgemeinen Verwaltungsausgaben ausgeschieden werden können, als besondere Posten aufzuführen (vergl. Ziffer 13 unter „b Ausgaben“ des Formulars II Ziffer I).

Die aus Anlaß jener Geschäfte etwa erwachsenden

Einnahmen (Vergütungen der Versicherungsanstalten zc.) sind in dem Einnahme- und Ausgabebuch unter die „sonstigen Einnahmen“ aufzunehmen und dabei als besonderer Posten aufzuführen (vergl. Ziffer 13 unter „a. Einnahmen“ des Formulars II Ziffer I).

V. Die Konzepte sämtlicher Rechnungsabschlüsse und Vermögensausweise sind bei der Kasse in einem besonderen Aktenstücke geheftet aufzubewahren. Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der Jahresrechnungen und der auf ihre Abnahme und Entlastung (Decharge) bezüglichen Schriftstücke.

Die zu den Jahresrechnungen gehörigen Beläge dürfen nicht vor Ablauf von fünf Jahren vernichtet werden.

#### Artikel 2.

Vorstehende im Artikel 1 getroffene Anordnungen gelten auch für die Rechnungsführung der Gemeinde-Krankenversicherung vom 1. Januar 1893 ab. Die Gemeindebehörden werden angewiesen dafür Sorge zu tragen, daß von diesem Zeitpunkte ab allenthalben danach verfahren wird. Zugleich wird den eingeschriebenen und auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteter Hilfsklassen im Interesse der Zweckmäßigkeit und Gleichmäßigkeit empfohlen, ihre Rechnungsführung gemäß den Bestimmungen im Artikel 1 einzurichten.

Düsseldorf, den 13. Januar 1893. I. III. B. 403.  
Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.



